

3.3. E-Mobilität

Aufgrund der stark steigenden Zulassungszahlen an E-Autos, ist jede fest angeschlossene Ladeeinrichtung (z. B. Heimladestation, Wallbox) ausnahmslos der Wiener Netze GmbH über die Marktpartnerplattform (<https://partner.wienernetze.at>) zu melden.

Für Ladeeinrichtungen mit einer Nennscheinleistung über 3,68 kVA besteht jedenfalls eine Genehmigungspflicht.

Ab zwei Ladeeinrichtungen und einer Gesamtleistung von 25 kW ist ein Lademanagement notwendig.

Für elektrische Anlagen zur Versorgung von Ladeeinrichtungen sind die Anforderungen aus der Bundeseinheitlichen Fassung TAEV 2020, II, Pkt. 6.31 anzuwenden. Ist dabei der öffentliche Bereich (Kaufhäuser, Parkhäuser, Parkplätze bei Supermärkten, Tankstellen, etc.) betroffen, ist eine Abstimmung mit der Wiener Netze GmbH erforderlich.

Der Zählerverteiler, sowie die zugehörigen Vorzählersicherungen müssen nicht auf den derzeit geforderten technischen Stand dieser TAB umgebaut werden, wenn folgende technischen Anforderungen eingehalten werden:

- Sämtliche Anlagenteile, die bei einer wesentlichen Änderung oder einer wesentlichen Erweiterung im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang stehen, dürfen nicht unzulässig beeinflusst werden. Die Erfüllung der Anforderungen des ETG 1992 (insbesondere §3.1 und §6) muss nachgewiesen und gegenüber der Wiener Netze GmbH bestätigt werden.
- Die Nennstromstärke der Vorzählersicherung nicht erhöht wird.

Es gelten jedenfalls die TOR-Verteilernetzanschluss (Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen) für die Netzebene 6 und 7 in der jeweils gültigen Fassung.